

6. IX. 1917

63

**Erhöhung des Advokatentarifs.**

Von einem Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten.

Wien, 5. September.

Der Verordnung des Justizministeriums vom 27. April 1917 R.-G.-Bl. Nr. 189, welche eine Erhöhung des Notariatsstarifes eingeführt hat, ist nunmehr eine Verordnung gefolgt, welche den seit dem 1. Juli 1909 auf Grund einer Justizministerial-Verordnung vom 3. Juni 1909 geltenden Advokatentarif erhöht. Die Regierung hat damit einem Wunsche Rechnung getragen, welchem die ständige Delegation der österreichischen Advokatenkammern am 15. Dezember 1916 Ausdruck gegeben hat. Die ständige Delegation hat damals beschlossen, die Erhöhung des sogenannten Kurrentientarifes zu beantragen, und zwar derart, daß ein 25prozentiger provisorischer Kriegszuschlag zum Geschäftshonorar und ein 50prozentiger Zuschlag zu den Manipulations- und Verpflegungsgebühren erfolgt. Von dieser Erhöhung sollten nach dem Beschlusse der ständigen Delegation Streitigkeiten bis 100 Kronen nicht betroffen werden.

Im großen und ganzen hat die Regierung diesen Beschluß akzeptiert und damit die schweren Lasten, unter welchen der Anwaltstand insbesondere in der gegenwärtigen Zeit leidet, einigermaßen erleichtert. Dadurch, daß die Erhöhung des Tarifes sich auf die sogenannten Bagatellsachen nicht erstrecken soll, ist zutreffenden sozialpolitischen Erwägungen Rechnung getragen.

In den Beratungen der ständigen Delegation wurde seinerzeit darauf hingewiesen, daß die ganz bedeutende Einschränkung des Wirkungskreises der Anwälte, das Wegfallen der anwaltlichen Tätigkeit im Kredit- und Wechselverkehr, der Stillstand des Baugeschäftes, die monopolistische und staatswirtschaftliche Zusammenfassung der Betriebe einerseits, die verteuerte Regie andererseits zu einer Krise im Anwaltstande geführt haben, welcher rechtzeitig entgegengetreten werden muß. Diese Erwägungen waren es, welche fast sämtliche österreichischen Advokatenkammern veranlaßten, dem Beschlusse der ständigen Delegation beizutreten, um eine namhafte Erhöhung jenes Advokatentarifes zu verlangen, der bis zum Kriege zweifellos entsprechend war.

Diese Erscheinung einer zu befürchtenden Verelendung des Anwaltstandes ist durchaus nicht in Oesterreich allein aufgetreten. Ganz dieselben Erscheinungen haben sich in Deutschen Reich gezeitigt, und der hochangesehene deutsche Anwaltverein in Berlin ist mit größter Latkraft für eine Besserung der Lage des deutschen Anwaltstandes eingetreten. Fast sämtliche deutschen Anwaltvereine haben zu Beginn dieses Jahres den Beschluß gefaßt, ihren Mitgliedern zu empfehlen, eine angemessene Erhöhung der Gebühren zu vereinbaren. Die deutschen Anwaltvereine waren auf diese Selbsthilfe angewiesen. Die österreichischen Anwälte sind nunmehr einer solchen enthoben. Sie begrüßen aber die neue Verordnung nicht bloß deshalb, weil sie ihnen eine materielle Erleichterung bietet, sondern, weil sie in ihr auch die Anerkennung für jene selbstlose Tätigkeit erblicken, die fast der gesamte österreichische Anwaltstand im Interesse der Eingekerkerten während des Krieges leistete. Gleich zu Beginn des Krieges haben sich bei allen Advokatenkammern — an der Spitze standen die Wiener und die Prager Advokatenkammer — unentgeltliche Rechtschutzstellen gebildet, wo den Eingekerkerten und deren Familien in den mannigfaltigsten Belangen unentgeltlicher Rat und unentgeltliche Hilfe geleistet wurde. Ebenso haben sämtliche Advokaten das Amt eines unentgeltlichen Kurators für die Eingekerkerten auf sich genommen, um einerseits die Interessen der Eingekerkerten zu wahren und andererseits den Gang der Rechtspflege nicht zu stören.

Die neue Verordnung wird von den Advokaten als eine provisorische Regelung betrachtet, welche die notwendige, aber auch schwierige Revision des Tarifes nun ruhigeren Zeiten vorbehält. Im übrigen aber ist es die Anschauung zumindestens der Mehrheit des Anwaltstandes, daß der Friedenszeit überhaupt eine durchgreifende Reform der Advokatenordnung vorbehalten bleiben muß, welche dem Anwaltstand die ihm gebührenden und heute noch vielfach vorerhaltenen Rechte im staatlichen Leben vollständig einräumt.

**Die Verordnung über die neuen Tariffätze.**

Die Landesvertretungen der Advokaten haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Entlohnungsätze, die der seit 1. Juli 1909 geltende Advokatentarif (für sogenannte Kurrentien) festsetzt, dringend einer Erhöhung bedürfen, weil sie mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, insbesondere die Steigerung der Regirauslagen, die Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung in Verbindung mit der gesunkenen Kaufkraft des Geldes als entsprechend nicht mehr angesehen werden können.

Diesem Wunsche trägt eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Kundmachung gelangende Verordnung des Justizministers vom 31. August 1917 Rechnung, da er auch nach den vom Justizministerium eingeholten gut-

achtlichen Äußerungen der Gerichte begründet ist. Durch die Verordnung werden die Tariffätze für das Geschäftshonorar (mit Ausnahme der Verwahrungsgewühren), ferner die Sätze für Versäumnis von Arbeitsstunden um rund 25 Prozent, die Entfernungsgebühren um rund 30 Prozent, die Verpflegungsgebühren (mit Ausnahme der Uebernachtungsgebühr) und die Manipulationsgebühren um rund 50 Prozent hinaufgesetzt. Für Streitigkeiten bis 100 K. bleiben die bisher geltenden Sätze aufrecht. Die übrigen Bestimmungen des Advokatentarifes wurden unverändert übernommen.

Die neuen Sätze finden auf Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien Anwendung, die vom 15. September 1917 an bewirkt werden.